



Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis im Kreis Stormarn vom 01.08.2026

Aufgrund § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 Abs. 2 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) in der Fassung vom 11.01.2012 (GVObI. 2012, 270) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVObI. 1992 243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß der Entscheidungszuständigkeiten der ständigen Ausschüsse des Kreises Stormarn nach Kenntnisnahme im Hauptausschuss die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis im Kreis Stormarn wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet des Kreises Stormarn sind die Beförderungsentgelte Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte darf nur das vom Taxameter angezeigte Beförderungsentgelt erhoben werden, soweit nicht Zuschläge nach § 4 erhoben werden. Der Taxameter ist bei Antritt der Fahrt bzw. nachdem der Fahrgast über die Bereitstellung des Taxis am Einstiegsort Kenntnis erhalten hat, in Betrieb zu setzen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Fahrzeugführer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Geltungsbereich gemäß § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach den folgenden Einheitstarifen. In jedem Einheitstarif beträgt der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis:

- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,90 €
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	5,10 €

- (2) Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt bei Fahrten mit maximal vier Fahrgästen:

- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bis 3 km (T1):	2,90 €/km
- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr über 3 km (T2):	2,70 €/km
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 3 km (T1N):	3,20 €/km
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags über 3 km (T2N):	2,90 €/km



- (3) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung bis zu neun Personen, einschließlich Fahrer, geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden.

Dieser Zuschlag beträgt: 12,00 €

- (4) Die Anfahrt zum Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde muss, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, ein Kilometerpreis erhoben werden.

Dieser Kilometerpreis beträgt (TA): 2,10 €/km

Zeitpreise sind nicht zu berechnen.

- (5) Wartezeiten werden mit 50,00 €/Std. (entsprechend 0,10 €/7,20 s) berechnet.

- (6) Der zu entrichtende Beförderungspreis ist in Fortschaltung von 0,10 € zu berechnen.

§ 3

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn.

§ 4

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis (z. B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten) darf je nach Aufwand besonders berechnet werden.

§ 5

Zurückweisung eines Taxis

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Wege und Wartezeit nach § 2 dieser Verordnung.

§ 6

Taxameter und Fahrstörungen

- (1) Fahrten innerhalb des Kreises Stormarn sind mit eingeschaltetem Taxameter durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3 dieser Verordnung.
- (2) Bei Störung des Taxameters ist das bis dahin angezeigte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (3) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin/des Taxenfahrers unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Entgelts nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Beförderungsentgelt ist zurückzuzahlen.



§ 7

Entrichtung des Beförderungsentgelts

- (1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Taxifahrer/die Taxifahrerin die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis im Kreis Stormarn vom 01.11.2023 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 12.5.26

Kreis Stormarn
Der Landrat

Dr. Görtz

